



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON [REDACTED]

REFERAT R A 4

TEL. (030) 18 580 - 0

FAX (030) 18 580 - [REDACTED]

AKTENZEICHEN 3747/3 - 1II - R4 539/2016

DATUM Berlin, 2. August 2016

BETREFF: Pfändungsschutzkonto
HIER: Erhöhung des Grundfreibetrages
BEZUG: Ihr Schreiben vom 26. Juli 2016

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

für Ihr Schreiben vom 26. Juli 2016, in dem es um die Erhöhung des Grundfreibetrages auf einem Pfändungsschutzkonto (P-Konto) geht, danke ich Ihnen und möchte hierzu Folgendes bemerken:

Nach Einrichtung eines P-Kontos ist automatisch – ohne dass der Kontoinhaber weitere Schritte unternehmen muss – der Grundfreibetrag von der Pfändung geschützt. Hierbei handelt es sich um die sogenannte Stufe 1 des Kontopfändungsschutzes. Diese ist in § 850k Absatz 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) geregelt. Der Grundfreibetrag bestimmt sich nach dem niedrigsten Schutzbetrag bei der Pfändung von Arbeitseinkommen entsprechend der nach § 850c Absatz 2a ZPO aktualisierten Pfändungsfreigrenze. Gegenwärtig beträgt der Grundfreibetrag 1 073,88 Euro im Monat (vgl. Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2015 vom 14. April 2015, BGBl. I S. 618). In dieser Höhe kann der Schuldner trotz der Pfändung seines Kontos weiter über vorhandenes Guthaben verfügen.

Darüber hinaus gehenden Schutz kann der Schuldner auf der sogenannten Stufe 3 des Kontopfändungsschutzes durch einen Antrag an das zuständige Vollstreckungsgericht erwirken (§ 850k Absatz 4 ZPO). Die Antragsmöglichkeit betrifft insbesondere den von Ihnen ange-

LIEFERANSCHRIFT Kronenstraße 41, 10117 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U-Bahnhof Hausvogteiplatz (U2)

sprochenen Fall, dass der Schuldner über ein höheres Arbeitseinkommen verfügt, das auf dem P-Konto gutgeschrieben wird. Insoweit verweist § 850k Absatz 4 Satz 2 ZPO auf § 850c ZPO. Eine automatische Berücksichtigung des höheren pfändungsfreien Betrages durch das Kreditinstitut – ohne Einschaltung des Vollstreckungsgerichts – ist dagegen gesetzlich nicht vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

██████████

Beglaubigt
.....
██████████
Amtsinspektorin

